

3 Jahre gewählt werden. Auf Beschluß des Hauptausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitgliedschaft beruft das Präsidium einen außerordentlichen Kongreß ein.

(2) Der Kongreß wählt den Hauptausschuß und die Revisionskommission. Er nimmt ihren Rechenschaftsbericht entgegen.

#### §12

##### **Der Hauptausschuß**

Der Hauptausschuß ist das oberste Organ der Kammer der Technik zwischen den Kongressen. Er wird auf dem Kongreß für 3 Jahre gewählt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Hauptausschuß leitet die Arbeit der Kammer der Technik zwischen den Kongressen und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Den Vorsitz im Hauptausschuß hat der Präsident der Kammer der Technik.

#### §13

##### **Die Revisionskommission beim Hauptausschuß**

Die Revisionskommission beim Hauptausschuß als Kontrollorgan der Mitglieder überprüft regelmäßig:

1. die organisatorische Durchführung von Beschlüssen und den organisatorischen Arbeitsablauf in den Organen der Kammer der Technik;
2. die rechtzeitige und richtige Bearbeitung der Kritiken und Vorschläge, die von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, von Organisationen und Institutionen eingehen;
3. die Finanzwirtschaft und die Behandlung der materiellen Werte der Organe der Kammer der Technik.

Die Revisionskommission unterstützt die Tätigkeit der Revisionskommissionen bei den Bezirksvorständen, Vorständen der Fachverbände und wissenschaftlich-technischen Gesellschaften. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses und nach Notwendigkeit an den Sitzungen des Präsidiums teil.

#### §14

##### **Das Präsidium**

(1) Das Präsidium der Kammer der Technik ist das zentrale leitende Organ zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses und ist diesem rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Hauptausschuß nach der Wahlordnung der Kammer der Technik gewählt.

(3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten.

(4) Das Präsidium tritt monatlich mindestens einmal zusammen.

(5) Das Präsidium kann zur Lösung besonderer Querschnittsfragen ständige oder zeitweilige Kommissionen bzw. zentrale Arbeitsgemeinschaften bilden.

(6) Zur Vorbereitung der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse beruft das Präsidium das Sekretariat des Hauptausschusses der Kammer der Technik.

(7) Einer der Vizepräsidenten wird zum 1. Sekretär des Hauptausschusses der Kammer der Technik berufen. Er ist der Leiter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kammer der Technik.

(8) Mitglieder des Sekretariats (Sekretäre) können in das Präsidium gewählt werden.

#### §15

##### **Die Bezirkskonferenz**

Die Bezirkskonferenz der Kammer der Technik ist das oberste Organ der Kammer der Technik in einem Bezirk. Sie setzt sich aus den Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern des Bezirkes nach der Wahlordnung alle 3 Jahre gewählt werden. Sie wählt den Bezirksvorstand und die Revisionskommission. Auf Beschluß der übergeordneten Organe oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder im Bezirk beruft der Bezirksvorstand eine außerordentliche Bezirkskonferenz ein.

#### § 16

##### **Der Bezirksvorstand**

Der Bezirksvorstand der Kammer der Technik ist das leitende Organ im Bezirk zwischen den Bezirkskonferenzen und koordiniert die Arbeit der Fachvorstände und Arbeitsgemeinschaften im Bezirk. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist der Bezirkskonferenz rechenschaftspflichtig. Zur verantwortlichen Durchführung der Beschlüsse im Bezirk wählt der Bezirksvorstand das Büro des Bezirksvorstandes. Der Sekretär des Bezirksvorstandes ist gewähltes Mitglied des Bezirksvorstandes und seines Büros. Er wird auf Vorschlag des Bezirksvorstandes für seine hauptamtliche Funktion vom Präsidium berufen. Der Bezirksvorstand beschließt entsprechend der Notwendigkeit in einzelnen Kreisen zur Unterstützung seiner und der Leitungstätigkeit der Fachvorstände die Bildung von Kreisvorständen der Kammer der Technik. Der Kreisvorstand, der auf Kreis Konferenzen gewählt wird, arbeitet ohne hauptamtliche Mitarbeiter. Er ist dem übergeordneten Leitungsorgan rechenschaftspflichtig. Er koordiniert in enger Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises und seinen Organen die Tätigkeit der Betriebs- bzw. Fachsektionen im besonderen zur Unterstützung der örtlichen Industrie und betreut die Mitglieder der Kammer der Technik, die keiner Betriebs- oder Fachsektion angehören.

#### §17

##### **Die Revisionskommission beim Bezirksvorstand**

Die Revisionskommission beim Bezirksvorstand als Kontrollorgan der Mitglieder überprüft regelmäßig:

1. die organisatorische Durchführung von Beschlüssen und den organisatorischen Arbeitsablauf in den Organen der Kammer der Technik im Bezirk;